

## **Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz**

vom 21. März 1995<sup>1)</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>, § 5 Abs. 3, § 19, § 24 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994<sup>3)</sup> sowie gestützt auf die interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998 (IVTH)<sup>4)</sup>,

*beschliesst:*

### **I. Vorbeugender Brandschutz**

#### 1. Abschnitt

#### **Brandschutzvorschriften**

##### § 1<sup>5)</sup>

*Brandschutzvorschriften  
der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)*

<sup>1</sup> Die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) sind verbindlich.<sup>6)</sup>

<sup>2</sup> Es gilt die jeweils neueste Ausgabe.

<sup>1)</sup> GS 25, 65

<sup>2)</sup> BGS 111.1

<sup>3)</sup> BGS 722.21

<sup>4)</sup> BGS 942.22

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 10. Nov. 2009 (GS 30, 321); in Kraft am 1. Dez. 2009.

<sup>6)</sup> Zu beziehen bei der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen – <http://bsvonline.vkf.ch>

## 722.211

### § 2<sup>1)</sup>

#### *Bewilligung*

Nicht zertifizierte Öfen, Cheminéeanlagen und Kachelöfen sind bewilligungspflichtig.

### § 2<sup>bis 1)</sup>

#### *Ausnahmebewilligungen*

Das Amt für Feuerschutz ist für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen zuständig.

## 2. Abschnitt

### **Feuerschau**

### § 3<sup>1)</sup>

#### *Voraussetzungen zur Ausübung der Funktionen der gemeindlichen Feuerschau*

Die Ausübung der Funktionen der gemeindlichen Feuerschau setzt die Ausbildung und den Erwerb eines entsprechenden Zertifikats der VKF voraus.

### § 4<sup>1)</sup>

#### *Kontrollen*

<sup>1</sup> Die gemeindliche Feuerschau kontrolliert:

- a) alle zwei Jahre
  - 1. Wohnbauten ab der Hochhausgrenze,
  - 2. Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbauten,
  - 3. Landwirtschaftsbauten,
  - 4. Parkhäuser und Einstellräume mit mehr als 20 Autoabstellplätzen.

- b) alle Jahre

Bauten mit grosser Personenbelegung wie Krankenhäuser, Heime, kollektive Asylunterkünfte, Vollzugsanstalten, Schulbauten, Beherbergungsbetriebe, Gastgewerbebetriebe, Einkaufszentren.

<sup>2</sup> Wohnbauten bis zur Hochhausgrenze kontrolliert die gemeindliche Feuerschau stichprobenweise.

<sup>3</sup> Bei nicht kontrollpflichtigen Bauten sorgt die Eigentümerschaft für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften.

### § 5<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 10. Nov. 2009 (GS 30, 321); in Kraft am 1. Dez. 2009.

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Nov. 2009 (GS 30, 321); in Kraft am 1. Dez. 2009.

### 3. Abschnitt **Kaminfedienst<sup>1)</sup>**

#### § 6<sup>1)</sup>

##### *Feuerungsanlagen*

Unter den Begriff Feuerungsanlagen (wärmetechnische Anlagen) für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe fallen Aggregate, Einrichtungen und dazugehörige Abgasanlagen.

#### § 7<sup>1)</sup>

##### *Gasbefeuerte Aggregate*

<sup>1</sup> Soweit ein Fachunternehmen gasbefeuerte Aggregate auftragsgemäss einem jährlichen Service unterzieht, beschränken sich die Kaminfegearbeiten auf die Kontrolle und nötigenfalls auf die Reinigung der Abgasanlagen.

<sup>2</sup> Der Kaminfeger oder die Kaminfegerin bestätigt dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin die ausgeführten Arbeiten schriftlich.

#### § 8

##### *Ausbrennen von Kaminen oder Zügen*

<sup>1</sup> Kamine oder Züge dürfen nur von einem Kaminfeger oder einer Kaminfegerin ausgebrannt werden.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Diese melden ihr Vorhaben rechtzeitig der gemeindlichen Feuerschau und dem Feuerwehrkommando. Es ist Sache des Feuerwehrkommandos, nötigenfalls die erforderlichen Sicherungsmassnahmen, wie die Löschbereitschaft der Feuerwehr, anzuordnen.

### 3.<sup>bis</sup> Abschnitt<sup>1)</sup>

### **Brandmelde- und Löschanlagen**

#### § 8<sup>bis 1)</sup>

##### *Kontrollen*

<sup>1</sup> Die Eigentümerschaft lässt Brandmeldeanlagen gemäss dem Stand der Technik (SES) und Löschanlagen (Sprinkleranlagen) entsprechend den zeitlichen Vorgaben gemäss § 4 von einem VKF-akkreditierten Fachunternehmen überprüfen und sämtliche Brandfallsteuerungen auf ihre Funktionstüchtigkeit hin kontrollieren.

<sup>2</sup> Das Amt für Feuerschutz überprüft die Einhaltung der Kontrollfristen für die Löschanlagen.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 10. Nov. 2009 (GS 30, 321); in Kraft am 1. Dez. 2009.

4. Abschnitt

**Blitzschutz**

§ 9<sup>1)</sup>

*Bewilligung, Meldung, Kontrollintervall*

<sup>1</sup> Das Amt für Feuerschutz bewilligt die Blitzschutzanlagen, bevor sie erstellt werden.

<sup>2</sup> Die Eigentümerschaft meldet Blitzeinschläge und vom Blitz verursachte Beschädigungen an Gebäuden mit Blitzschutzanlage dem Amt für Feuerschutz.

<sup>3</sup> Die Eigentümerschaft lässt Blitzschutzanlagen alle zehn Jahre von einem VKF-akkreditierten Fachunternehmen überprüfen.

<sup>4</sup> Das Amt für Feuerschutz überprüft die Einhaltung der Kontroll- und Wartungsintervalle.

5. Abschnitt

**Beiträge**

§ 10<sup>1)</sup>

*Beitrag an die gemeindliche Feuerschau*

<sup>1</sup> Die jährlich für den Vollzug der gemeindlichen Feuerschau ausgewiesenen Arbeits- und Weiterbildungsstunden gelten als Aufwand der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Stundenansatz beträgt 60 Franken zuzüglich Teuerungszulage, wie sie dem Staatspersonal ausgerichtet wird.

<sup>3</sup> Wird die gemeindliche Feuerschau mangelhaft ausgeübt, kürzt das Amt für Feuerschutz den Beitrag angemessen.

§§ 11 – 13<sup>2)</sup>

§ 14<sup>3)</sup>

*Beiträge an die gemeindliche Löschwasserversorgung*

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung leistet jährlich einen Beitrag an die Aufwendungen für die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserreserve (z) in Reservoirern, die Anzahl der verfügbaren neu erstellten Überflurhydranten (y)

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 10. Nov. 2009 (GS 30, 321); in Kraft am 1. Dez. 2009.

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Nov. 2009 (GS 30, 321); in Kraft am 1. Dez. 2009.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 12. Dez. 2000 (GS 26, 893); in Kraft am 1. Jan. 2001.

und gestützt auf den von der Gebäudeversicherung jeweils für den ersten Januar übernommenen Baukostenindex (Basis 100 = Index per 1. Januar 2001) nach der Formel:

$$(y \cdot 3000) + \left( \frac{z \cdot 700 \cdot 100}{75} \right) \cdot 10 \%$$

Das Amt für Feuerschutz legt die maximale beitragsberechtigte Löschwasserreserve fest. Diese ist für die Beitragsberechnung verbindlich, auch wenn grössere Löschwasserreserven geschaffen werden bzw. vorhanden sind. Die minimale Grösse einer anrechenbaren Löschwasserreserve beträgt 50 m<sup>3</sup>.

Die Hydranten müssen bei einem Ruhedruck von mindestens 2,5 bar eine Wasserleistung von mindestens 1000 l/min. erbringen; die notwendige Löschwasserreserve muss vom Amt für Feuerschutz genehmigt sein.

<sup>2</sup> Die Gebäudeversicherung leistet einen Beitrag von 35 % an netzunabhängige Löschwasserversorgungsanlagen, namentlich an Löschweiher, unterirdische Löschwasserbehälter und Stauvorrichtungen.

<sup>3</sup> Die entsprechenden Beiträge werden den Wasserversorgungen gestützt auf ihre Angaben jeweils per Jahresende erstattet.

## § 15

### *Ersatzbeschaffungen*

<sup>1</sup> Bei Ersatzbeschaffungen kann ein Beitrag geltend gemacht werden frühestens nach

- a) 50 Jahren für Überflurhydranten;<sup>1)</sup>
- b) 75 Jahren für netzunabhängige Löschwasserversorgungsanlagen;<sup>1)</sup>
- c) ... <sup>2)</sup>
- d) ... <sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Wird eine Anlage gemäss Abs. 1. Bst. a und b vor Ablauf dieser Fristen aufgegeben oder ersetzt, ist der Beitrag für die nicht genutzten Jahre der Gebäudeversicherung zurückzuerstatten.<sup>3)</sup>

## § 16<sup>4)</sup>

## § 17<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 10. Nov. 2009 (GS 30, 321); in Kraft am 1. Dez. 2009.

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 12. Dez. 2000 (GS 26, 893); in Kraft am 1. Jan. 2001.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 12. Dez. 2000 (GS 26, 893); in Kraft am 1. Jan. 2001.

<sup>4)</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 10. Nov. 2009 (GS 30, 321); in Kraft am 1. Dez. 2009.

## II. Feuerwehrwesen

### 1. Abschnitt

#### Feuerwehrkommando

##### § 18

###### *Voraussetzungen zur Ausübung von Funktionen im Feuerwehrkommando*

<sup>1</sup> Wer über die erforderliche Eignung und Führungserfahrung verfügt und die Ausbildungskurse des Amtes für Feuerschutz erfolgreich abgeschlossen hat, kann zum Kommandanten oder zur Kommandantin einer Gemeinde- oder Betriebsfeuerwehr ernannt werden.

<sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen können Kommandant-Stellvertreter oder -Stellvertreterinnen ernannt werden.

### 2. Abschnitt

#### Beiträge

##### § 19

###### *Beitragsanspruch*

Feuerschutzbeiträge werden ausgerichtet, wenn die Anschaffung den vom Amt für Feuerschutz festgelegten Anforderungen entspricht.

##### § 20

###### *Ermittlung der beitragsberechtigten Aufwendungen*

<sup>1</sup> Feuerschutzbeiträge werden aufgrund der Schlussabrechnung berechnet.

<sup>2</sup> Für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen legt das Amt für Feuerschutz den beitragsberechtigten Höchstbetrag fest. Dieser ist für die Beitragsberechnung verbindlich, auch wenn eine Anschaffung diesen Höchstbetrag übersteigt.

##### § 21

###### *Beitragsberechtigte Fahrzeuge, Beitragssätze*

<sup>1</sup> Die Stützpunktfeuerwehr bzw. die Gemeinden haben aufgrund ihrer Einteilung in die entsprechende Grössenklasse Anspruch auf folgende Fahrzeuge, an deren Anschaffung die Gebäudeversicherung Beiträge von 60 % bzw. 40 % ausrichtet:<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 10. Nov. 2009 (GS 30, 321); in Kraft am 1. Dez. 2009.

Grössenklasse	Gemeinde, Beitragsberechtigung	Fahrzeug	Anzahl
Stützpunktfeuerwehr	60 %	Tanklöschfahrzeug Autodrehleiter Universallöschfahrzeug (ULF) Pionierfahrzeug Transportfahrzeug für Wechselladebrücken Vorausfahrzeug (Pikett-Offizier) Zusatzfahrzeug für Transporte	1 1 1 1 1 1 3
1	Zug, 40 %	Tanklöschfahrzeug Offiziersfahrzeug Dienstfahrzeug Zusatzfahrzeuge für Transporte Hubrettungsfahrzeug Atenschutzfahrzeug Verkehrsdienstfahrzeug Einsatzleitfahrzeug	2 1 1 6 1 1 1 1
2	Baar Cham, 40 %	Tanklöschfahrzeug Pikettfahrzeug Pionierfahrzeug Atenschutzfahrzeug Verkehrsdienstfahrzeug Hubrettungs- bzw. Leiternfahrzeug Vorausfahrzeug Einsatzleitfahrzeug Zusatzfahrzeug für Transporte Ersteinsatz-/Löschfahrzeug Allenwinden (nur Baar)	1 1 1 1 1 1 1 1 5 1
3	Oberägeri Unterägeri Menzingen Hünenberg Steinhausen Risch Walchwil Neuheim 40 %	Tanklöschfahrzeug Pikett-/Pionierfahrzeug Atenschutzfahrzeug Vorausfahrzeug Zusatzfahrzeug für Transporte	1 1 1 1 5
3	Oberägeri, Unterägeri gemeinsam 40 %	Hubrettungs- bzw. Leiternfahrzeug	1

## 722.211

<sup>2</sup> Die nachstehenden Betriebe mit Betriebsfeuerwehr haben Anspruch auf folgende Fahrzeuge, an deren Anschaffung die Gebäudeversicherung Beiträge von 40 % ausrichtet:

Papierfabriken		
Cham-Tenero AG	Pikettfahrzeug	1

### § 22<sup>1)</sup>

#### *Beitragsberechtigtes Material; Beitragssatz*

<sup>1</sup> An das gemäss den Weisungen des Amtes für Feuerschutz als beitragsberechtigtes festgelegte Material und die von ihm bezeichneten Ausrüstungsgegenstände leistet die Gebäudeversicherung Pauschalbeiträge.

<sup>2</sup> Der Pauschalbeitrag besteht aus

- a) einem Sockelbeitrag von Fr. 7500.– pro gemeindliche Feuerwehr zuzüglich Fr. 7500.– für die Stützpunktfeuerwehr und
- b) einem Beitrag von Fr. 2.50 je Million Franken des gesamten Gebäudeversicherungswertes in der betreffenden Gemeinde.

<sup>3</sup> Für Betriebsfeuerwehren legt das Amt für Feuerschutz die Beiträge im Einzelfall fest.

<sup>4</sup> Es kann die Beiträge kürzen, wenn den Weisungen des Amtes für Feuerschutz nicht oder nur teilweise entsprochen wird.

### § 23

#### *Beitragsberechtigzte Bauten und Einrichtungen*

An Feuerwehr-Depots, die Eigentum der Gemeinde oder des Betriebes sein müssen, werden, wenn sie der Unterbringung von beitragsberechtigten Fahrzeugen oder von beitragsberechtigtem Material dienen, bei der Erstellung Beiträge im Umfange von 10 % geleistet, und zwar an:

- a) die eigentliche Fahrzeughalle;
- b) Kommando-, Theorie-, Atemschutz- und Materialunterhaltsräume;
- c) Geräte- und Lagerräume;
- d) das Büro für das Kommando;
- e) den Raum für die Schlauchpflgeanlage;
- f) die Nasszellen samt Einrichtung (Dusch- und Toilettenanlagen).

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 11. Dez. 2007 (GS 29, 553); in Kraft am 1. Jan. 2008.

## § 24

*Ersatzbeschaffungen*

<sup>1</sup> Bei Ersatzbeschaffungen kann ein Beitrag geltend gemacht werden für Feuerwehrfahrzeuge frühestens nach<sup>1)</sup>

- a) 20 Jahren für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 7.5 Tonnen (Kategorie C), ausgenommen Autodrehleitern und Hubrettungsfahrzeuge;
- b) 15 Jahren für Autodrehleitern und Hubrettungsfahrzeuge und Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 7.5 Tonnen;
- c) 10 Jahren für Occasionsfahrzeuge und Personenwagen bis 3.5 Tonnen (Kategorie B).

<sup>2</sup> Für Bauten, Einrichtungen und Anlagen gilt die übliche Haltedauer.<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Wird ein Fahrzeug vor Ablauf der Fristen nach Abs. 1 aus dem Verkehr gezogen oder werden Bauten, Einrichtungen, Anlagen und Feuerwehrmaterial vor Ablauf der üblichen Haltedauer nach Abs. 2 aufgegeben, ist der Beitrag für die nicht genutzten Jahre der Gebäudeversicherung zurückzuerstatten.<sup>3)</sup>

<sup>4</sup> Nach Ablauf der vorgeschriebenen Versicherungsdauer wird der Beitrag an Feuerwehrfahrzeuge ohne Kürzung ausgerichtet, wenn sie im Einsatz oder bei einer Übung derart beschädigt wurden, dass eine Reparatur nicht mehr in Frage kommt oder unwirtschaftlich wäre.<sup>2)</sup>

## § 25

*Fahrzeugbestand der Stützpunktölwehr und der Chemiewehr<sup>1)</sup>*

Der Stützpunktölwehr und der Chemiewehr stehen folgende Fahrzeuge zur Verfügung:

- 1 Chemie-Messfahrzeug,
- 1 Öl-/Chemiewehrfahrzeug,
- 1 Transportfahrzeug für Wechselladebrücken,
- 2 Ölwehrboote.

**III. Gebühren**

## § 26

<sup>1</sup> Die Gebühren für Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Begutachtungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art betragen Fr. 50.– bis Fr. 2400.–.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 10. Nov. 2009 (GS 30, 321); in Kraft am 1. Dez. 2009.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 11. Dez. 2007 (GS 29, 553); in Kraft am 1. Jan. 2008.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 12. Dez. 2000 (GS 26, 893); in Kraft am 1. Jan. 2001.

## 722.211

<sup>2</sup> Den Gemeinden werden keine Gebühren auferlegt.

<sup>3</sup> Beitragszusicherungen sind gebührenfrei.

### § 27

#### *Gebührenbezug*

Die Gebäudeversicherung stellt die Gebühren in Rechnung und besorgt das Inkasso.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 28

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Vollziehungsverordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Feuerpolizei vom 10. Dezember 1984<sup>1)</sup> mit der Änderung vom 25. April 1989<sup>2)</sup>, die Verordnung über die Beiträge an das Feuerlöschwesen und den vorbeugenden Brandschutz vom 19. November 1974<sup>3)</sup> mit der Änderung vom 30. November 1987<sup>4)</sup> sowie die Verordnung über die Betriebsfeuerwehren vom 28. November 1966<sup>5)</sup>.

<sup>2</sup> Die Verordnung zum Feuerpolizeigesetz (Vorschriften über das Kaminfegerwesen) vom 22. Januar 1974<sup>6)</sup> mit der Änderung vom 8. März 1982<sup>7)</sup> wird auf den 31. Dezember 1995 aufgehoben.

### § 29

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

<sup>1)</sup> GS 22, 551

<sup>2)</sup> GS 23, 301

<sup>3)</sup> GS 20, 459

<sup>4)</sup> GS 23, 55

<sup>5)</sup> GS 19, 207

<sup>6)</sup> GS 20, 347

<sup>7)</sup> GS 22, 205